



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.

# Zertifizierungsprogramm

## Nachhaltige Biomasse

nach

REDcert Zertifizierungssystem

(Stand: März 2018)

## Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. für die Vergabe der DIN-Zeichen gegründet und bietet die Zertifizierung von Produkten, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen an.

Zur Dokumentation unserer Neutralität, Unabhängigkeit und Kompetenz verfügen wir über eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17065. Die Zufriedenheit und das Vertrauen unserer Kunden sowie deren Daten stellen wir darüber hinaus durch folgende Zertifizierungen sicher:

- Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001
- Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001
- Informationssicherheits-Managementsystem nach DIN ISO/IEC 27001
- Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz-Managementsystem nach OHSAS 18001

Unsere Zertifizierungstätigkeit wird durch die Anerkennung als Zertifizierungsstelle durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) und Zertifizierungsvereinbarungen mit dem Zertifizierungssystemhalter REDcert ermöglicht.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO die Grundlage zur Zertifizierung von Produkten, welche unter die EU Directive 2009/28/EC fallen.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO ([www.dincertco.de](http://www.dincertco.de)) abgerufen werden.

## Beginn der Gültigkeit

Diese Zertifizierungsprogramm gilt ab 2018-04-01.

## Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2016-02) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Anpassung der Systemdokumente von REDcert

## Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2016-02)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2015-03)  
Zertifizierungsprogramm „Nachhaltige Biomasse REDcert“ (2015-01)

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Anforderungen .....</b>	<b>7</b>
	3.1 Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe.....	7
	3.2 Anforderungen an Ersterfasser .....	7
	3.3 Anforderungen an Lieferanten.....	8
	3.4 Anforderungen an Schnittstellen/ letzte Schnittstellen .....	8
	3.4.1 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen.....	8
	3.4.2 Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen .....	8
	3.5 Anforderungen an Biogasanlagen (nur REDcert-DE) .....	9
<b>4</b>	<b>Auditierung.....</b>	<b>9</b>
	4.1 Allgemeines .....	9
	4.2 Auditarten.....	9
	4.2.1 Erstaudit (Erstkontrolle) .....	9
	4.2.2 Verlängerungsaudit (Re-Zertifizierungskontrolle).....	9
	4.2.3 Nachkontrolle .....	10
	4.2.4 Ergänzungsaudit.....	10
	4.2.5 Sonderprüfung.....	10
	4.3 Auditdurchführung.....	11
	4.4 Auditbericht und -checkliste.....	11
<b>5</b>	<b>Zertifizierung .....</b>	<b>11</b>
	5.1 Antrag auf Zertifizierung .....	11
	5.2 Konformitätsbewertung .....	11
	5.3 Zertifikat und Kontrollbescheinigungen.....	12
	5.4 Veröffentlichungen (Schnittstellenverzeichnis) .....	12
	5.5 Gültigkeit des Zertifikats .....	12
	5.6 Verlängerung des Zertifikats.....	12
	5.7 Erlöschen des Zertifikats .....	12
	5.8 Änderungen/Ergänzungen .....	13
	5.8.1 Änderungen/Ergänzungen.....	13
	5.8.2 Änderung an der Prüfgrundlage.....	13
	5.9 Mängel .....	13
<b>6</b>	<b>Eigenüberwachung durch den Hersteller .....</b>	<b>14</b>
<b>7</b>	<b>Verschiedenes.....</b>	<b>14</b>
	7.1 Regelungen für Klein- und Kleinstbetriebe (nur REDcert-DE).....	14
	7.2 Schnittstellen und Lieferanten im Bereich Abfall und Reststoffe .....	14
	7.3 Cross Compliance.....	14

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für Unternehmen, welche sich entsprechend den Vorgaben der EU Directive 2009/28/EC und dem REDcert Zertifizierungssystem zertifizieren lassen möchten und enthält in Verbindung mit den unten genannten Dokumenten alle Anforderungen zur Durchführung von Zertifizierungsverfahren.

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an die eingesetzten Rohstoffe sowie an die Qualitätssicherungssysteme der verarbeitenden, sammelnden oder handelnden Unternehmen, sowie an deren Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

### Allgemeines:

Richtlinie 2009/28/EC	Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und abschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (Renewable Energy Directive (RED))
Beschluss C(2010/3751) (2010/335/EU)	Beschluss der Kommission zu Leitlinien für die Berechnung des Bodenkohlenstoffbestands im Rahmen von Anhang V der Richtlinie 2009/28/EG (bekannt gegeben unter Dokument C(2010) 3751) (2010/335/EU)
Mitteilung 2010/C 160/01	Mitteilung der der Kommission zu freiwilligen Regelungen und Standardwerten im Rahmen des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe
Mitteilung 2010/C 160/02	Mitteilung der Kommission zur praktischen Umsetzung des EU-Nachhaltigkeitskonzepts für Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe sowie zu den Berechnungsregeln für Biokraftstoffe
Verordnung (EG) 73/2009	
Biokraft-NachV	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen (Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung)
BioSt-NachV	Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von flüssiger Biomasse zur Stromerzeugung (Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

### für REDcert-DE

REDcert Allgemeine Systemgrundsätze

REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe Landwirtschaft zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe Ersterfasser zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe Lieferanten zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

Merkblatt Klein-und Kleinstbetriebe

REDcert Systemgrundsätze für die Prozessstufe (letzte) Schnittstelle zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

REDcert Systemgrundsätze für die THG-Berechnung nach den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

REDcert Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung gemäß den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

REDcert Ergänzende Systemgrundsätze für den Bereich Abfall und Reststoffe zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

REDcert Ergänzende Systemgrundsätze für den Bereich Biomethan zur Umsetzung der Biokraft-NachV

REDcert Sanktionssystem (gem. Anlage 3 Nr. 1 b) dd) der BioSt-NachV und Biokraft-NachV)

REDcert Gebührensätze für Systemteilnehmer

REDcert Checklisten für die reguläre Kontrolle von Schnittstellen, Lagerhäusern und Lieferanten

REDcert Checkliste für die Stichprobenkontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe

REDcert Checkliste für die Kontrolle von Betrieben, die Abfälle und Reststoffe abgeben (Entstehungsbetriebe)

REDcert Checkliste für die Kontrolle von Schnittstellen und Lieferanten

#### für REDcert-EU

REDcert System scope and basic requirements

REDcert Complaint management system

REDcert Scheme principles for the production of biomass, bioliquids and biofuels

REDcert Scheme principles for GHG calculation

REDcert Scheme principles for mass balancing

REDcert Scheme principles for neutral inspections

REDcert Sanction system

REDcert Fee schedule

REDcert Country Overview REDcert System

REDcert Supplementary system principles for waste and residual materials

REDcert Checkliste für die Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben

REDcert Checkliste für die Kontrolle von Schnittstellen und Lieferanten

für REDcert<sup>2</sup>

REDcert<sup>2</sup> Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion

REDcert Gebührensätze für Systemteilnehmer

REDcert<sup>2</sup> Checklisten

REDcert<sup>2</sup> Selbsterklärung

- dieses Zertifizierungsprogramm
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

### 3 Anforderungen

Die Anforderungen an Unternehmen gelten entlang der gesamten Biomassekette. Darin einbezogen sind ab dem Erzeuger (Agrarrohstoffe) oder der Anfallstelle (Erstinverkehrbringer) alle Unternehmen aus Verarbeitung, Sammlung und Handel von nachhaltiger Biomasse.

Als nachhaltige Biomasse gilt hier flüssige Biomasse, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz zur Erzeugung von Strom eingesetzt wird, entsprechend den Anforderungen der BioSt-NachV und flüssige oder gasförmige Kraftstoffe für den Verkehr, die aus Biomasse hergestellt werden, entsprechend den Anforderungen der Biokraft-NachV, bzw. Biokraftstoffe und flüssige Biobrennstoffe, die aus verschiedenen Arten von Biomasse gemäß Definition in Anhang V der RED erzeugt werden. Ebenfalls als nachhaltige Biomasse gilt hier Biomasse, welche aus Agrarrohstoffen sowie aus Abfall und Reststoffen erzeugt wurde, sofern die Anforderungen aus Artikel 17 RED erfüllt sind.

Der Nachweis der Einhaltung dieser Anforderungen erfolgt in Form von Vor-Ort-Audits.

Weiterhin gelten alle aktuellen Dokumente zu Besonderheiten für Abfall und Reststoffe im REDcert-DE und REDcert-EU System.

#### 3.1 Anforderungen an landwirtschaftliche Betriebe

Landwirtschaftliche Betriebe, welche nachhaltige Biomasse in Verkehr bringen wollen, müssen nachweisen, dass diese nachhaltig erzeugt und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen hergestellt wurde. Dazu müssen Sie die Selbsterklärung (Dokument zu finden unter [www.redcert.org](http://www.redcert.org)) nach den Anforderungen aus Abschnitt 3.2.1 REDcert *Systemgrundsätze für die Prozessstufe Landwirtschaft zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* für REDcert-DE-Zertifizierungen bzw. den Anhang des Dokuments REDcert *Requirements for the production of biomass, bioliquids and biofuels* für REDcert-EU-Zertifizierungen verwenden.

Es gelten die Anforderungen für die Dokumentation aus REDcert *Systemgrundsätze für die Prozessstufe Landwirtschaft zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* für die REDcert-DE-Zertifizierung und Abschnitt 3.8.1 REDcert *Requirements for the production of biomass, bioliquids and biofuels* für die REDcert-EU-Zertifizierung.

Für das REDcert<sup>2</sup> System gelten die Anforderungen aus REDcert<sup>2</sup> *Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion*.

#### 3.2 Anforderungen an Ersterfasser

Ersterfasser sind für die Ermittlung von Herkunft, Qualität und Menge der Biomasse zuständig, welche sie vom landwirtschaftlichen Betrieb erhalten haben und als nachhaltige Biomasse in Verkehr bringen wollen. Dazu müssen Sie über ein überprüfbares Massenbilanzierungssystem verfügen.

Es gelten die Anforderungen für die Dokumentation aus REDcert *Systemgrundsätze für die Prozessstufe Ersterfasser zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* für die REDcert-DE-Zertifizierung und Abschnitt 4.2 REDcert *Requirements for the production of biomass, bioliquids and biofuels* für die REDcert-EU-Zertifizierung sowie die REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung.

### 3.3 Anforderungen an Lieferanten

Lieferanten können Konversionsanlagen oder Transportunternehmen sein. Sie müssen über ein überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen.

Konversionsanlagen müssen alle eingehenden und ausgehenden Biomasseströme in einem Massenbilanzierungssystem abbilden. Weiterhin müssen Sie ihre spezifischen THG-Emissionen berechnen.

Es gelten die Anforderungen an die Dokumentation aus REDcert *Systemgrundsätze für die Prozessstufe Lieferanten zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* für die REDcert-DE-Zertifizierung und Abschnitt 5.2 REDcert *Requirements for the production of biomass, bioliquids and biofuels* für die REDcert-EU-Zertifizierung sowie die REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung.

### 3.4 Anforderungen an Schnittstellen/ letzte Schnittstellen

(Letzte) Schnittstellen müssen über ein überprüfbares Dokumentenverwaltungssystem verfügen. Die Dokumentation muss den Wareneingang, die innerbetrieblichen Prozesse, sowie den Warenausgang umfassen.

Es gelten die Anforderungen an die Dokumentation aus REDcert *Systemgrundsätze für die Prozessstufe (letzte) Schnittstelle zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* für die REDcert-DE-Zertifizierung und Abschnitt 6.1 REDcert *Requirements for the production of biomass, bioliquids and biofuels* für die REDcert-EU-Zertifizierung sowie die REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung..

Letzte Schnittstellen sind für die Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen zuständig.

#### 3.4.1 Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen

Nachhaltigkeitsnachweise sind Dokumente, welche die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen für eine Menge Biomasse bzw. Biokraftstoff zum Zeitpunkt der Ausstellung durch Systemteilnehmer denen keine weiteren Verarbeitungsstufen mehr folgen (außer Transport und Lagerung), belegen.

Für die Erstellung und Verwendung von Nachhaltigkeitsnachweisen gelten die Anforderungen nach REDcert *Systemgrundsätze für die Prozessstufe (letzte) Schnittstelle zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* für die REDcert-DE-Zertifizierung und Abschnitt 6.2 REDcert *Requirements for the production of biomass, bioliquids and biofuels* für die REDcert-EU-Zertifizierung.

#### 3.4.2 Ausstellung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen

Für Teilmengen von flüssiger Biomasse bzw. Biokraftstoffen, für die bereits ein Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt worden ist, können auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers des Nachhaltigkeitsnachweises Nachhaltigkeits-Teilnachweise ausgestellt werden.

Für die Erstellung und Verwendung von Nachhaltigkeitsteilnachweisen gelten die Anforderungen aus REDcert *Systemgrundsätze für die Prozessstufe (letzte) Schnittstelle zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* für die REDcert-DE-Zertifizierung und Abschnitt 6.3 REDcert *Requirements for the production of biomass, bioliquids and biofuels* für die REDcert-EU-Zertifizierung.



### **3.5 Anforderungen an Biogasanlagen (nur REDcert-DE)**

Für Biogasanlagen und alle Systemteilnehmer, welche mit der Produktion von Biomethan in Verbindung stehen, gelten die Anforderungen aus REDcert *Ergänzende Systemgrundsätze für den Bereich Biomethan zur Umsetzung der Biokraft-NachV*.

## **4 Auditierung**

### **4.1 Allgemeines**

Für die Durchführung der erforderlichen Audits als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung des Unternehmens bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Auditoren.

Es gelten die Anforderungen aus REDcert *Systemgrundsätze für die THG-Berechnung nach den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* und REDcert *Systemgrundsätze für die Massenbilanzierung gemäß den Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* für die REDcert-DE-Zertifizierung und REDcert *Requirements for GHG calculation* und REDcert *Requirements for mass balancing* für die REDcert-EU-Zertifizierung sowie die REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung.

Im Rahmen der Zertifizierung von Gruppen sind die besonderen Anforderungen an die Stichprobenauswahl und die firmen-/standortübergreifenden Regelungen entsprechend Abschnitt 2 REDcert *Requirements for neutral inspections* für die REDcert-EU-Zertifizierung gesondert zu betrachten.

### **4.2 Auditarten**

#### **4.2.1 Erstaudit (Erstkontrolle)**

Das Erstaudit dient der Feststellung, ob das Unternehmen den Anforderungen nach Abschnitt 3 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.

Der Auditor wird zur Durchführung des Erstaudits beauftragt. Sofern es sich um eine Gruppe handelt, trifft er in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle eine Stichprobenauswahl unter Berücksichtigung der Vorgaben des entsprechenden Regelwerks und terminiert die vor Ort Audits.

Am Ende der durchgeführten Audits vor Ort werden die getroffenen Feststellungen in einem Bericht schriftlich festgehalten. Etwaige Abweichungen von den Standardforderungen sind durch den Vertreter des Unternehmens ursächlich zu analysieren und mittels Maßnahmen zu korrigieren, so dass die Anforderungen aus den anzuwendenden Standards erfüllt sind. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen des REDcert Zertifizierungssystems muss fristgerecht durch einen positiven Auditbericht nachgewiesen werden.

#### **4.2.2 Verlängerungsaudit (Re-Zertifizierungskontrolle)**

Das Verlängerungsaudit wird vor Ablauf des Zertifikats durchgeführt und dient der Feststellung, ob die zertifizierten Unternehmen den Anforderungen weiterhin entsprechen und ggf. festgestellte Abweichung fristgerecht abgestellt wurden.

Der Auditor wird zur Durchführung des Verlängerungsaudits beauftragt. Sofern es sich um eine Gruppe handelt, trifft er in Abstimmung mit der Zertifizierungsstelle eine Stichprobeauswahl unter Berücksichtigung der Vorgaben des Abschnitt 2 REDcert *Requirements for neut-*

*ral inspections* für die REDcert-EU-Zertifizierung sowie die REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung und terminiert die vor Ort Audits.

Am Ende der durchgeführten Audits vor Ort werden die getroffenen Feststellungen in einem Bericht schriftlich festgehalten. Etwaige Abweichungen von den Standardforderungen sind durch den Vertreter des Unternehmens ursächlich zu analysieren und mittels Maßnahmen zu korrigieren, so dass die Anforderungen aus den anzuwendenden Standards erfüllt sind oder zumindest eine Verbesserung nachgewiesen werden kann. Die Übereinstimmung mit den Standardanforderungen aus dem Überwachungsaudit muss fristgerecht durch einen positiven Auditbericht nachgewiesen werden.

#### **4.2.3 Nachkontrolle**

Treten während des Erst- oder Verlängerungsaudits schwerwiegende Beanstandungen zu Tage, so muss innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten eine Nachkontrolle des Unternehmens erfolgen.

Erfolgt diese im genannten Zeitraum nicht, ist ein vollständiges Erstaudit erforderlich.

#### **4.2.4 Ergänzungsaudit**

Eine Ergänzungsaudit findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 5.8) durch das Unternehmen vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang des Ergänzungsaudits werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Auditor festgelegt.

#### **4.2.5 Sonderprüfung**

Eine Sonderprüfung (z.B. außerplanmäßiges Audit) findet statt

- bei festgestellten Mängeln
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf zu begründende Veranlassung von REDcert oder BLE
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Auditor festgelegt. Sofern die Sonderprüfung durch REDcert veranlasst wird, werden auch diese in die Abstimmung mit einbezogen.

Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen.

Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

### **4.3 Auditdurchführung**

Die Auditdurchführung erfolgt entsprechend den Vorgaben des Zertifizierungssystems REDcert und unter Verwendung der Checklisten von REDcert in Bezug auf Auditdauer und -inhalte.

### **4.4 Auditbericht und -checkliste**

Der Auditor teilt dem Auftraggeber das Ergebnis der Auditierungen in einem Auditbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden.

Der Auditbericht (Kontrollbericht) muss mithilfe der REDcert Berichtsformulare anhand der REDcert Checklisten erstellt werden.

Im Fall von schwerwiegenden Abweichungen oder dem Ergebnis, dass das auditierte Unternehmen die Anforderungen des REDcert-Zertifizierungssystem nicht erfüllt, muss innerhalb von 24 Stunden REDcert informiert werden.

## **5 Zertifizierung**

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung durch DIN CERTCO auf Grundlage von Auditberichten der von ihr anerkannten Auditoren. Hierbei werden die zu zertifizierenden Organisationen auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 3 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

### **5.1 Antrag auf Zertifizierung**

Antragsteller sind die einzelnen Unternehmen innerhalb der Biomassekette.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Unterzeichneter Systemvertrag mit REDcert
- Unterschriebener Auditbericht

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

### **5.2 Konformitätsbewertung**

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen und den Ergebnissen der durchgeführten Audits führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand der vorgenannten Dokumente und Informationen bewertet, ob die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und des REDcert-Zertifizierungssystems erfüllt werden.

Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

### 5.3 Zertifikat und Kontrollbescheinigungen

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat in Verbindung mit einer Registriernummer bzw. eine Kontrollbescheinigung aus.

Dies erfolgt spätestens 6 Wochen nach Auditdurchführung im REDcert-EU System und spätestens 4 Wochen nach Auditdurchführung im REDcert-DE System.

Im REDcert-DE System erhalten Schnittstellen ein Zertifikat. Händler nach der letzten Schnittstelle erhalten eine Kontrollbescheinigung. Im REDcert-EU System und im REDcert<sup>2</sup> System erhalten Schnittstellen ein Zertifikat.

### 5.4 Veröffentlichungen (Schnittstellenverzeichnis)

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell über die Homepage von DIN CERTCO [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de) unter Zertifikatinhaber und unter [www.redcert.org](http://www.redcert.org) abgerufen werden. Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Unternehmen zu informieren.

Neben den Kontaktdaten des Zertifikatinhabers (Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage) können dort auch die weiterführenden Informationen zur zertifizierten Produktgruppe eingesehen werden.

### 5.5 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 1 Jahr. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben.

Bei Klein- und Kleinstbetrieben beträgt die Gültigkeit 3 bzw. 5 Jahre.

### 5.6 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über den im Zertifikat angegebenen Termin hinaus aufrechterhalten bleiben, so müssen DIN CERTCO rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit ein aktueller positiver Auditbericht über ein Verlängerungsaudit und ein Antrag auf Verlängerung vorliegen. Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen und dem Auditbericht führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch.

### 5.7 Erlöschen des Zertifikats

Sofern das Verlängerungsaudit nach Abschnitt 4.2.2 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Zertifikat in Verbindung mit der Registriernummer, bzw. die Kontrollbescheinigung.

Darüber hinaus kann das Zertifikat, bzw. die Kontrollbescheinigung z. B. erlöschen, wenn:

- das Zertifikat vom Zertifikatinhaber missbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

## 5.8 Änderungen/Ergänzungen

### 5.8.1 Änderungen/Ergänzungen

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet, DIN CERTCO alle zertifizierungsrelevanten Änderungen umgehend mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Auditor, in welchem Umfang ein Audit nach Abschnitt 4.2.4 vorzunehmen ist, und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, ist eine Ergänzungsaudit vorzunehmen. Bleibt die Standardkonformität erhalten, bleiben Zertifikat, bzw. die Kontrollbescheinigung gültig. Bei negativer Beurteilung durch DIN CERTCO erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registriernummer, bzw. die Kontrollbescheinigung.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben mitzuteilen (z. B. Änderungen der Unternehmensanschrift).

### 5.8.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich die Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist, sofern keine abweichende Übergangsregelung festgelegt wurde, innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Auditberichtes (siehe Abschnitt 4.2.4) vorzulegen.

## 5.9 Mängel

Unter Mängeln werden Abweichungen von den Anforderungen durch das teilnehmende Unternehmen verstanden. Werden Abweichungen von den Anforderungen für die Zertifizierung festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, Korrekturmaßnahmen einzuleiten.

DIN CERTCO entscheidet in Absprache mit dem Auditor, ob es sich um eine schwere oder geringfügige Abweichung handelt.

Abweichungen sind in einer durch die Zertifizierungsstelle in Abstimmung mit dem Auditor festgesetzten angemessenen Frist durch das teilnehmende Unternehmen an Hand von Maßnahmen zu korrigieren.

Stellt DIN CERTCO schwerwiegende Abweichungen eines teilnehmenden Unternehmens gegen die Anforderungen des REDcert Zertifizierungssystems fest oder werden solche vom Inhaber des Zertifikats festgestellt und können diese nicht korrigiert werden bzw. werden mögliche Korrekturen nicht durchgeführt, führt dies zur Aussetzung oder nach einer angemessenen Frist zum Entzug des Zertifikates.

Es gelten die Anforderungen und Maßnahmen aus dem Dokument REDcert *Sanktionssystem (gem. Anlage 3 Nr. 1 b) dd) der BioSt-NachV und Biokraft-NachV)* für die REDcert-DE-Zertifizierung und REDcert *Sanction system* für die REDcert-EU-Zertifizierung sowie die REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung.

## 6 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigte Übereinstimmung mit den Anforderungen der vorgenannten Standards und dieses Zertifizierungsprogramms aufrechterhalten bleibt. Dies kann durch eine auf das Produkt oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden. Diese ist angemessen zu dokumentieren

Dies betrifft auch die Dokumentation und den Aufbau eines Reklamationswesens. Dieses hat u.a. den Umgang mit Reklamationen zu festgestellten Abweichungen von den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und der vorgenannten Standards zu regeln.

Entsprechende Aufzeichnungen sind auf Verlangen DIN CERTCO oder ihren Beauftragten vorzulegen.

## 7 Verschiedenes

### 7.1 Regelungen für Klein- und Kleinstbetriebe (nur REDcert-DE)

Für die Zertifizierung von Klein- und Kleinstbetrieben gelten weiterhin die Regelungen gemäß REDcert *Ergänzende Systemgrundsätze Abfall und Reststoffe*.

### 7.2 Schnittstellen und Lieferanten im Bereich Abfall und Reststoffe

Es gelten weiterhin die Vorgaben aus der REDcert-DE Systemunterlage *Ergänzende Systemgrundsätze für den Bereich Abfall und Reststoffe* zur Umsetzung der Biomasse-Nachhaltigkeitsverordnungen (BioSt-NachV und Biokraft-NachV) und der 36. BImSchV für die REDcert-DE-Zertifizierung und die Vorgaben aus der REDcert-EU Systemunterlage REDcert *Supplementary system principles for waste and residual materials* (Ergänzende Systemgrundsätze für den Bereich Abfall und Reststoffe) für die REDcert-EU-Zertifizierung.

### 7.3 Cross Compliance

Sofern landwirtschaftliche Betriebe als Empfänger von Direktzahlungen der Cross Compliance unterliegen, erfüllen sie automatisch die Anforderungen an die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Art.17 (6) der Richtlinie 2009/28/EG). Als Nachweis dient der Antrag auf Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 oder flächenbezogene Maßnahmen bzw. der Bescheid über die Gewährung solcher Zahlungen. Im Falle einer REDcert<sup>2</sup>-Zertifizierung gelten die Anforderungen in *Systemgrundsätze für die Erzeugung von Biomasse im Bereich Lebensmittelproduktion*.

Für REDcert-DE gilt: Die landwirtschaftlichen Betriebe unterliegen jedoch dennoch den Vor-Ort-Kontrollen mit einer Stichprobengröße von 3%.